

Versetzung gefährdet

Dr. Bernhard Hering ist Lehrer am John-Lennon-Gymnasium in Brandenburg, dort beschäftigt als Angestellter im Öffentlichen Dienst. Er bewirbt sich auf eine ausgeschriebene Stelle am Andy-Warhol-Gymnasium in Stuttgart. Anstatt der erhofften Einladung zum Vorstellungsgespräch erhält er wenige Wochen später ein Absageschreiben. Hierin wird ihm mitgeteilt, dass seine Bewerbung aufgrund seines Fächerprofils sowie wegen seiner schlechten Bewertung auf der Internetseite www.notenfueralle.de leider nicht berücksichtigt werden konnte.

In diesem Internetportal, das mit dem Slogan „Jetzt wird zurückbenotet!“ für sich wirbt, bewerten Schüler anonym die Person und den Unterricht ihrer Lehrer. Hierfür können sie in verschiedenen Kategorien – „beliebt“, „cool“, „witzig“, „sexy“, „motiviert“, „gut vorbereitet“ sowie „faire Prüfungen“ – Noten von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend) vergeben. Daneben bietet die Seite verschiedene weitere Funktionen, die vor allem der Kommunikation unter den Schülern dienen. Zudem gibt es auf der Bewertungsseite jedes Lehrers eine – wiederum anonyme – Kommentarfunktion, die vor allem zur Wiedergabe von Anekdoten, wie z.B. Lehrerzitate, aber auch für allgemeine Unmutsbekundungen genutzt wird.

Voraussetzung für die Abgabe einer Bewertung oder das Hinterlassen von Kommentaren ist die Anmeldung als Schüler der jeweiligen Schule. Hierfür muss der Name der Schule orthographisch korrekt eingegeben und zudem ein Benutzername nebst gültiger E-Mail-Adresse angegeben werden. Eine Überprüfung im Hinblick auf die tatsächliche Zugehörigkeit zur jeweiligen Schule findet nicht statt. Andere Nutzer des Internets können die Bewertungsseiten ohne Anmeldung einsehen, aber keine Inhalte eingeben. Auch über Suchmaschinen erhält man bei Eingabe des Lehrernamens einen Link zu der jeweiligen Seite – technisch wäre dies von den Betreibern des Portals ohne Weiteres zu verhindern.

Dr. Hering, der insbesondere durch schlechte Bewertungen in den Rubriken „sexy“ und „witzig“ auf einen „Notendurchschnitt“ von nur 4,3 kommt, fühlt sich durch das Internetportal in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt. Schon die Einteilung der Bewertungskategorien zeige, dass eine ernsthafte Benotung im Sinne einer Evaluation seines Unterrichts nicht stattfindet. Tatsächlich wollten sich die Schüler, wie auch das Motto des Portals zeige, an den Lehrern rächen. Insoweit diene insbesondere die Zitat- und Kommentarfunktion zuvörderst dem „Lehrer-Mobbing“ und bringe die Gefahr von diffamierender Kritik und unwahren Tatsachenbehauptungen mit sich. Im Übrigen gehe die Einschätzung seiner Person durch die Schüler vor allem außerhalb der Schule niemanden etwas an. Sowohl hinsichtlich des Inhalts der Bewertungsseite als auch hinsichtlich de-

ren offener Zugänglichkeit sei die Grenze der tolerierbaren Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigung weit überschritten. Hinzu komme, dass die Schule als staatliche Erziehungseinrichtung der Bewertung durch Schüler nicht zugänglich sei. Gegen eine Rechtsverletzung spreche insbesondere nicht der Umstand, dass ähnlich gelagerte Fälle bislang vor BGH und BVerfG erfolglos geblieben seien. Es habe sich hier jeweils um verbeamtete Lehrer gehandelt, denen aufgrund ihrer Sonderstellung sicherlich ein höheres Maß an öffentlicher Begutachtung zugemutet werden könne. Er befinde sich als einfacher Angestellter im öffentlichen Dienst in einer grundsätzlich anderen Situation.

Die nach dem Bekanntwerden des Falls in die öffentliche Kritik geratenen Betreiber des Internetportals weisen demgegenüber darauf hin, dass ihr Portal den Schülern lediglich eine Plattform für Meinungsäußerungen zur Verfügung stelle. Es werde eine „transparente, objektive und demokratische Form des Feedbacks von Schülern zu Lehrern“ geboten. Die Kriterien seien durch die Interessen der Schüler bedingt und der „Notendurchschnitt“ aller bei www.notenfueralle.de bewerteten Lehrer von 2,7 zeige, dass es keineswegs um eine „Abrechnung“, sondern um eine sachliche Bewertung aus Sicht der Schüler gehe. Es könne nicht im Interesse des staatlichen Bildungssystems sein, dass Lehrer sich einer Evaluierung ihres Unterrichts verschließen. Die Äußerungen der Schüler seien von der Meinungsfreiheit gedeckt. Im Falle diffamierender Inhalte oder unwahrer Tatsachenbehauptungen würden die Kommentare – was zutrifft – im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung nach einem entsprechenden Hinweis unverzüglich gelöscht. In Zweifelsfällen werde nach sorgfältiger Prüfung eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des betroffenen Lehrers und der Meinungsfreiheit der sich äussernden Schüler vorgenommen.

Dr. Hering stellt diese Erklärung nicht zufrieden. Der von den Betreibern erwähnte „Ausgleich“ der widerstreitenden Interessen komme in der Praxis doch stets einer Entscheidung zuungunsten der Lehrer gleich. Er will sich nach seiner gescheiterten Versetzung vor der „schonungslosen Offenlegung“ seiner Person im Internet schützen und klagt daher vor den Zivilgerichten gegen die Betreiber von www.notenfueralle.de auf Unterlassung der Veröffentlichung der von den Schülern hinterlegten Inhalte auf der Bewertungsseite mit seinem Namen.

Nachdem seine Klage auch in der letzten Instanz vor dem Bundesgerichtshof erfolglos bleibt, erhebt er Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht. Die Verfassungsbeschwerde wird unter Hinweis auf die besondere Bedeutung des Falles zur Entscheidung angenommen und die mündliche Verhandlung auf den 29. Juni 2013 anberaumt. Sie sind aufgefordert, als Vertreter des Beschwerdeführers bzw. als Vertreter der äusserungsberechtigten Betreiber von www.notenfueralle.de zu den verfassungsrechtlichen Fragen Stellung zu nehmen.

Hinweis: Es ist zu unterstellen, dass die Verfassungsbeschwerde zulässig ist. Das Bundesverfassungsgericht prüft nur spezifisch verfassungsrechtliche Aspekte des Falles.